

**AEROSUISSE**

Dachverband der  
schweizerischen  
Luft- und Raumfahrt

Fédération faïtière de  
l'aéronautique et de  
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello  
dell'aeronautica e  
dello spazio svizzeri

Umbrella Organization  
of Swiss Aviation and  
Space Related Companies

Bundesamt für Meteorologie  
und Klimatologie  
z.Hd. Herrn Urs Reichmuth  
Krähbühlstrasse 58  
8044 Zürich

Bern, 21. Oktober 2011-KH/pa

Sekretariat:  
Monbijoustrasse 14  
Postfach 5236  
CH-3001 Bern  
T +41 (0)31 390 98 90  
F +41 (0)31 390 99 03

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und die Klimatologie (Meteorologiegesezt, MetG)**

---

aerosuisse@centrepatronal.ch  
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. Juni 2011 eröffnete Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und die Klimatologie (nachfolgend MetG genannt).

Die AEROSUISSE ist der Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt und ihr gehören heute 136 Firmen und Organisationen aus allen Bereichen der zivilen schweizerischen Luft- und Raumfahrt an (Linien- und Charterfluggesellschaften, Landes- und Regionalflughäfen, Flugplätze, Abfertigungsgesellschaften, Flugsicherung, Unterhaltsbetriebe, Flugzeug- und Komponentenhersteller, Raumfahrtindustrie, Flugschulen, luftfahrtorientierte Dienstleistungsunternehmen sowie alle massgebenden Verbände der Schweizer Luftfahrt).

Obwohl die AEROSUISSE nicht direkt zu dieser Vernehmlassung eingeladen worden ist, erlauben wir uns, wie folgt Stellung zum MetG zu nehmen.

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Zunächst möchten wir unserem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass **weder die AEROSUISSE noch andere Organisationen der Luftfahrt zu dieser Vernehmlassung eingeladen worden sind**. Auch das direkt betroffene Unternehmen Skyguide figuriert nicht auf der Adressatenliste, sondern wurde erst nachträglich in die Vernehmlassung einbezogen! Dies ist insbesondere deshalb stossend, da die Luftfahrt im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Flugwetterdienstes sehr direkt von dieser Gesetzesrevision betroffen ist. Demgegenüber sind unserer Ansicht nach Kreise zur Vernehmlassung eingeladen worden, die sehr weit „von der Materie entfernt sind“, wie z.B. der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Bankiervereinigung, KV-Schweiz oder Travail.Suisse.

Um die Stimme der Luftfahrt doch noch auf Basis eines geordneten branchen-internen Vernehmlassungsprozesses einbringen zu können, haben wir mit Schreiben vom 30. September 2011 an das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie um eine Verlängerung der Frist zur Vernehmlassung ersucht. Unser Gesuch ist leider mit kaum nachvollziehbaren Begründungen abgelehnt worden. Dafür fehlt uns das Verständnis.

Was die **Regelung der Finanzierung der Dienstleistungen des Wetterdienstes** betrifft (Artikel 14, Absatz 1), so können zahlreiche unserer Mitglieder nicht nachvollziehen, warum die Luftfahrt als einziger privater Nutzniesser für diese Dienstleistungen bezahlen soll. Im Gegensatz zur Luftfahrt erhalten gewisse gewichtige Meteo-Datenbezügler, insbesondere der Strassenverkehr, der Verkehr auf dem Wasser, der Wassersport, die Landwirtschaft oder der Tourismus sowie öffentliche und private Medien die Wetterdaten gratis oder teilweise zu sehr günstigen Bedingungen. Diese Situation ist für die Aviatik diskriminierend.

Aus diesen Überlegungen fordern wir deshalb

- entweder die Integrierung der Flugwetterdienste in die Basisdienstleistungen für die der Bund Abgeltungen entrichtet,
- oder aber ein **Konzept für die Flugwetterdienstleistungen, welches auf Wettbewerb innerhalb der Lieferanten von Meteo-Dienstleistungen ausgerichtet ist**.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass die Flugverkehrsdienste auf den Regionalflugplätzen ab 2016 liberalisiert werden sollen. Diese Flugplätze werden dann in der Lage sein, beim Bezug solcher Dienstleistungen den Wettbewerb spielen zu lassen. Zudem werden deren Anbieter gezwungen, ihr Angebot auf die effektiven Bedürfnisse der Nutzer zu einem markt-orientierten Preis auszurichten. Da die Flugwetterdienstleistungen in engem Zusammenhang zu den Flugverkehrsdiensten stehen, sind wir der Auffassung, dass das revidierte MetG auch in diesem Bereich den Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietern vorzusehen hat.

Den Ausführungen des Vernehmlassungsberichts ist auf Seite 14, Erläuterungen zu Buchstabe g von Artikel 3, zu entnehmen, dass die Modalitäten zur Bereitstellung u.a. auch der meteorologischen Dienstleistungen für die Flugsicherung und den Flugbetrieb in der **Luftfahrtdatenverordnung** geregelt werden sollen. Diese Luftfahrtdatenverordnung liegt allerdings noch nicht vor. Wir finden es zumindest seltsam, dass eine Revision des MetG, im Rahmen welcher die Luftfahrt als einzige Branche die Kosten der ihr gewidmeten meteorologischen Dienstleistung zu tragen hat, in die Vernehmlassung gegeben wird, ohne dass die entsprechende Verordnung (d.h. die Luftfahrtdatenverordnung) vorliegt. **Wir erwarten deshalb, dass sämtliche Luftfahrtkreise bereits vor der Vernehmlassung über diese Luftfahrtdatenverordnung im Rahmen des Stakeholder Involvements an der Ausarbeitung der Verordnung mitwirken können.** Nur so wird es möglich sein, die damit einhergehende weitreichende Praxisänderung zu begleiten.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Artikel 8 (Institutsrat)

#### Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt neu zu formulieren:

*„2. Er besteht aus fünf bis sieben fachkundigen Mitgliedern, unter denen sich auch Vertreter der Empfänger von spezifischen meteorologischen Dienstleistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben g bis i, befinden.“*

#### Begründung:

Gemäss Artikel 14, Absatz 2, werden die erhobenen Gebühren im Rahmen einer Gebührenverordnung durch den Institutsrat geregelt. Es ist deshalb nichts als billig, wenn der Institutsrat mit Vertretern jener Zielgruppen erweitert wird, welche für die Wetterdienstleistungen zu bezahlen haben. Dies gilt vor allem für die Luftfahrt. Nur wenn auch Vertreter der Luftfahrt in diesem Gremium Einsitz haben, kann eine faire und transparente Festlegung der entsprechenden Gebühren garantiert werden.

### Artikel 14 (Gebühren)

#### Antrag:

Artikel 14 ist mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

*„3. Die Gebührenverordnung wird den Empfängern der Dienstleistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben g bis i, zur Vernehmlassung unterbreitet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Institut und den Empfängern dieser meteorologischen Dienstleistungen leitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein Einigungsverfahren ein.“*

#### Begründung:

Das vom vorliegenden Revisionsentwurf vorgesehene Verfahren zur Festlegung der Gebühren sieht keine Vernehmlassung unter den interessierten Akteuren der Luftfahrt, namentlich der Flugsicherung, vor. Auch die neue Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD, SR 748.132.1),

welche seit dem 1. August 2011 in Kraft ist, sieht keinen solchen Einbezug der interessierten Luftfahrtkreise vor. Es ist deshalb namentlich für die Skyguide nicht möglich, die Aufteilung der Kosten des Instituts für Meteorologie und Klimatologie auf die verschiedenen „Kunden“ zu beurteilen. Auch eine Prüfung, ob die für die verschiedenen meteorologischen Dienstleistungen erhobenen Gebühren gerechtfertigt sind, ist unmöglich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Flugsicherungsdienste – und damit auch die Dienstleistungen im Bereich des Flugwetterdienstes – in naher Zukunft zunehmend strengeren Vorschriften auf europäischer Ebene genügen müssen. Im Rahmen des Single European Sky wird die Skyguide davon sehr stark betroffen sein, weshalb auch aus diesem Grund sich ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Gebühren für den Flugwetterdienst aufdrängt.

### **Artikel 15 (Abgeltungen des Bundes)**

#### Antrag:

Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

*„Der Bund gewährt dem Institut jährlich Beiträge zur Abgeltung der Aufgaben nach Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben a bis g.“*

#### Begründung:

Der bewusste Ausschluss von Bundesgeldern auf Gesetzesebene für die meteorologischen Dienstleistungen für die Flugsicherung und den Flugbetrieb ist diskriminierend und nicht akzeptabel. Bei einem gesetzlichen Verzicht auf Beiträge des Bundes für die Luftfahrt würde die Aviatik auch in Zukunft als einziger Verkehrsträger die Meteokosten voll übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**AEROSUISSE**  
**Dachverband der schweizerischen**  
**Luft- und Raumfahrt**  
Der Geschäftsführer:

  
K. Howald